

Satzung des Psychodrama-Instituts für Europa e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Psychodrama-Institut für Europa“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf alle Länder Europas.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt so-dann den Zusatz „e.V.“.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Anwendung und Weiterentwicklung des Psychodrama, der Soziometrie und der Gruppenpsychotherapie und verwandter Methoden in internationaler Zusammenarbeit von Fachleuten und Körperschaften, die als Mitglieder des Vereins auf diesen Arbeitsgebieten tätig und qualifiziert sind.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck
 - durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen europäischen Fachleuten und Fachinstitutionen, die Psychodrama, Soziometrie, Gruppenpsychotherapie und verwandte Methoden in ihren Arbeitsfeldern anwenden;
 - durch Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und Supervision von Fachleuten in klinischen, pädagogischen und verwandten Arbeitsgebieten;
 - durch theoretische und empirische Forschung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Ideelle und organisatorische Mittel zur Erreichung des Vereinszweck sind:
 - Veranstaltung europäischer Fachkongresse, Symposien und Arbeitstreffen;
 - Veranstaltung internationaler europäischer Aus-, Weiter- und Fortbildungsseminare und Supervisionsgruppen;
 - Vergabe, Förderung und Betreuung von Forschungsprojekten;
 - Veröffentlichungen.
2. Materielle Mittel sind:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - Spenden und Zuwendungen;
 - Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Geldgeber.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - die ordentliche Mitgliedschaft;
 - die außerordentliche Mitgliedschaft und
 - die Ehrenmitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - natürliche Personen, die in wissenschaftlichen oder praxisorientierten Arbeitsfeldern Psychodrama, Soziometrie und psychodramatische Gruppenpsychotherapie nach dem triadischen System J.L. Morenos oder verwandte Methoden (wie z.B. Soziodrama, Bibliodrama, therapeutisches Theater, pädagogisches Rollenspiel etc.) qualifiziert anwenden oder weiterentwickeln;
 - juristische Personen wie Körperschaften, Vereine, Institutionen etc., deren Ziele in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Zwecken und Aufgaben des Psychodrama-Instituts für Europa stehen.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen oder fördern.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.
5. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag hin gewährt. Der Antragsteller benennt in seinem Antrag zwei Mitglieder des Vereins, die seine Qualifikationen und die Erfüllung der Aufnahmebedingungen bestätigen und seine Aufnahme in den Verein befürworten.
6. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.
7. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, so kann der Bewerber dagegen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Eine Person ist Ehrenmitglied, wenn sich wenigstens zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Ehrenmitgliedschaft der bzw. des Vorgeschlagenen aussprechen.
9. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von seinen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Regelungen Gebrauch zu machen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht bei Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl folgender Vereinsorgane: Stellvertretender Schriftführer, Stellvertretender Schatzmeister, Mitglied des Kassenprüfungsausschusses. Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht bei Beschlußfassungen über organisatorische Fragen.
5. Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages und für die Ernennung zum Supervisor/zur Supervisorin ist die ordentliche Mitgliedschaft im PIF e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, werden einmal gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, so erlischt die Mitgliedschaft mit Wirkung einer dreimonatigen Frist ab Mahnungsdatum.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Todesfall;
 - durch freiwilliges Ausscheiden;
 - durch Einstellung der Beitragszahlung (s. 6/4);
 - durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand durch das austretende Mitglied drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet sodann mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in offenkundiger und nachweisbarer Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Regelungen der Vereinsorgane bzw. der Satzung gehandelt hat.
4. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Der Einspruch muß spätestens drei Monate nach der Ausschlußverfügung schriftlich geltend gemacht worden sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Länderausschuß und
- der Kassenprüfungsausschuß
- vom Vorstand eingesetzte Arbeitsausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Psychodrama-Instituts für Europa, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl des Vorstands;

- die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
 4. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, wird die Versammlung um eine Stunde verschoben und dann mit der gleichen Tagesordnung am gleichen Ort durchgeführt; die Mitgliederversammlung ist dann unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 5. Über die Verhandlungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.
 6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand zwei Monate vor ihrem Beginn allen Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
 7. Anträge auf die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
 8. Der Vorstand kann eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aufgrund vereinsrelevanter Ereignisse oder Situationen für nötig hält.
 9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Abgabe eines Tagesordnungsvorschlages gefordert wird.
 10. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereins; in diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 11. Beschlüsse können schriftlich gefaßt werden ohne eine Mitgliederversammlung. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder, die den Antrag innerhalb von sechs Wochen beantwortet haben, dem Antrag zustimmt. Diese Regelung betrifft nicht die Wahl von Ehrenmitgliedern und nicht die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin und einem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und einem Stellvertreter.
- 1.1. Die besondere Aufgabe der Vorstandsvorsitzenden/ des Vorstandsvorsitzenden besteht insbesondere in der Wahrung der internationalen Interessen des Vereins.
- 1.2. Die Aufgabe der Vertreter/ Vertreterinnen besteht in der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes a) auf dessen Wunsch, b) im Krankheitsfalle, sofern sie Erkrankung voraussichtlich länger als 2 Monate andauert oder c) bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand.
Die Vertreter werden regelmäßig über die laufenden Geschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand informiert.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch seine Aufgaben. Die frei gewordene Vorstandsposition muß auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt werden.
4. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einstimmig.

5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und entscheidungsberechtigt.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung der Tagesgeschäfte des Vereins. Er hat dazu die erforderlichen Vollmachten. Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Arbeitsausschüsse einsetzen, denen ständige oder zeitlich befristete Aufgaben übertragen werden. Jeder Arbeitsausschuß wählt einen Sprecher. Die Arbeitsausschüsse haben beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion.
8. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Die Landessektionen

1. Die Mitglieder eines Landes bilden die Landessektion, die sich satzungsgerecht landesintern institutionalisieren. Der/die Vorsitzende der landesinternen Institutionen vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Länderausschuß.
2. Jede Landessektion gibt sich eine eigene Ordnung und Organisation. Diese müssen im Einklang mit den Bestimmungen und der Satzung des Vereins sein.

§ 12 Der Länderausschuß

1. Dem Vorstand steht für die Bewältigung seiner Aufgaben der Länderausschuß zur Seite.
2. Der Länderausschuß besteht aus den Vorsitzenden der landesinternen Organisationen und den Sprechern der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsausschüsse.
3. Vorstand und Länderausschuß treffen sich alle zwei Jahre im Rahmen der internationalen Mitgliedervollversammlung, um über die fachlichen Aktivitäten und über mittel- und langfristige Strategien und Projektvergabe zu entscheiden.
4. Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand und dem Länderausschuß gemeinsam mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei jedes Land und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme hat.

§ 13 Der Kassenprüfungsausschuß

1. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Der Kassenprüfungsausschuß hat die Aufgabe, die finanziellen Entscheidungen des Vorstands sowie die sich daraus ergebenden Bilanzen und Jahresrechnungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand mit der Liquidation beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V. - Hilfe für Kinder in Not -“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft im Psychodrama-Institut für Europa e.V.

§ 1. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine ordentliche persönliche Mitgliedschaft ist der Nachweis einer abgeschlossenen Psychodrama-Ausbildung mit dem Abschluß als Psychodrama-Leiter/in oder Psychodrama-Therapeut/in.
Die ordentliche persönliche Mitgliedschaft erwirbt, wer die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt und seinen Aufnahmeantrag die Aufnahmeempfehlung zweier Institutsmitglieder beifügt.
2. Ordentliche institutionelle Mitglieder können solche Institutionen und Organisationen werden, in denen wenigstens ein Mitarbeiter oder ein Mitglied Institutsmitglied im Sinne des §1.1. ist.

§ 2. Außerordentliche Mitgliedschaft

2.1. Außerordentliche persönliche Mitglieder können Personen sein, die die Arbeit des Psychodrama-Instituts für Europa e.V. ideell und materiell fördern, die sich in einer psychodramatischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung befinden. Wenn ein außerordentliches Mitglied diese Aus-, Weiter- oder Fortbildung so abgeschlossen hat, daß es die unter 1.1 genannten Kriterien erfüllt, so wird die außerordentliche Mitgliedschaft auf formlosen Antrag hin in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

2.2. Außerordentliche institutionelle Mitgliedschaft können alle Organisationen, Institutionen und Firmen sein, die die Arbeit des Psychodrama-Instituts für Europa e.V. ideell und materiell unterstützen.

§ 3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag hin von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beitragsordnung des Psychodrama-Instituts für Europa e.V.

§ 1. Beiträge der persönlichen Mitglieder aus Ländern mit konvertierbarer Währung

- 1.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus Ländern mit konvertierbarer Währung zahlen den Jahresmitgliedsbeitrag auf das Konto des Psychodrama-Instituts für Europa e.V. (Konto-Nr. 4111 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G., Kassel, Bankleitzahl 520 604 10).
- 1.2 Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt DM 300,—.
- 1.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 2. Beiträge der persönlichen Mitglieder aus Ländern mit nicht-konvertierbarer Währung

- 2.1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die Lehrbeauftragte oder Supervisoren in Ländern mit nicht konvertierbarer Währung sind, wird vom Vorstand des PIfE einheitlich für jedes einzelne Land unter Berücksichtigung der länderspezifischen Entwicklungen festgesetzt. Die Beiträge werden auf das Konto des PIfE bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel, Konto Nr. 4111, BLZ 520 604 10 eingezahlt. Die Höhe dieser festgesetzten Beiträge wird alle 2 Jahre von dem Vorstand mit dem Länderausschuß überprüft.
 - 2.1.1. Im übrigen legen die Landessektionen die Höhe ihrer Jahresbeiträge und die Verwendungszwecke in eigener Verantwortung fest.
- 2.2 Die Mitglieder bezahlen ihren Mitgliedsbeitrag in der Landeswährung. Der Beitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu entrichten. Neueingetretene Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird an den Landessektionssprecher direkt bezahlt oder auf ein vom Landessektionssprecher eingerichtetes Konto überwiesen.

§ 3 Beiträge der institutionellen Mitglieder

- 3.1. Die Jahresmitgliedschaft für institutionelle Mitglieder aus Ländern mit konvertierbarer Währung beträgt das 3-fache des Beitrages eines persönlichen Mitgliedes.
- 3.2 Der Jahresmitgliedsbeitrag für institutionelle Mitglieder aus Ländern mit nicht konvertierbarer Währung beträgt das 3-fache des vom Vorstand als Mitgliedsbeitrag für Lehrbeauftragte oder Supervisoren aus diesem Land festgesetzten Beitrages.

§ 4. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

§ 5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes ermäßigen, den Beitrag erlassen oder die Zahlungsfrist verlängern.